

## Mitteilungen

## Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat die nachstehende Änderung seiner Richtlinien zur Gesundheitsuntersuchung gemäß § 25 Abs. 1 SGB V beschlossen.

In den Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien war bisher festgelegt, dass

die Anspruchsberechtigung für eine Gesundheitsuntersuchung durch einen gesonderten Berechtigungsschein nachzuweisen ist (Kapitel D). Da diese Vorschrift mittlerweile als überholt anzusehen ist, hat der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine entspre-

chende Änderung beschlossen. Demnach ist die Anspruchsberechtigung durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder des Behandlungsausweises nachzuweisen. Die Änderung der Richtlinien ist am 23. März 2001 in Kraft getreten.

## Bekanntmachungen

## Änderung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 beschlossen, die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) in der Fassung vom 24. August 1989 (BARbl. Nr. 10 vom

29. September 1989), zuletzt geändert am 8. Januar 1999 (BANz. Nr. 61 vom 30. März 1999), wie folgt zu ändern:

**Abschnitt D. Berechtigungsschein** wird wie folgt neu gefasst:

## „D. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage der Krankenversichertenkarte

oder des Behandlungsausweises nachzuweisen.“

Diese Änderung tritt am 23. März 2001 in Kraft. Köln, den 11. Dezember 2000

Bundesausschuss der Ärzte  
und Krankenkassen

Der Vorsitzende  
J u n g

### Bekanntmachung eines Beschlusses zur Anlage B Nr. 6 der Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gemäß § 135 Abs.1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (BUB-Richtlinien) zur Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie

vom 6. Februar 2001

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2001 in Bezug auf Anlage B Nr. 6 der BUB-Richtlinien in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (BANz. 2000, S. 4602), zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 (BANz. 2001, S. 4770) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen bestätigt nach erneuter, umfassender und indikationsbezogener Überprüfung seinen Beschluss vom 4. Dezember 1990, die Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne nicht für die Vertragsärztliche Versorgung anzuerkennen.“

Der Beschluss tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Köln, den 6. Februar 2001

Bundesausschuss der Ärzte  
und Krankenkassen

Der Vorsitzende  
J u n g

### Bekanntmachung einer Änderung der Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gemäß § 135 Abs.1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (BUB-Richtlinien)

vom 6. Februar 2001

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2001 beschlossen, die Anlage B der BUB-Richtlinien in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (BANz. 2000, S. 4602), zuletzt geändert am 10. Dezember 2000 (BANz. 2001, S. 4770), wie folgt zu ergänzen:

In der Anlage B „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zulasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen“ wird folgende Nummer angefügt:

„37. Behandlung mit ionisiertem Sauerstoff“

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 6. Februar 2001

Bundesausschuss der Ärzte  
und Krankenkassen

Der Vorsitzende  
J u n g

*Erläuterung: Die vorstehenden Beschlüsse des Bundesausschusses vom 6. Februar 2001 sind am 16. Mai 2001 im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit am 17. Mai 2001 in Kraft gesetzt worden. Die zugehörigen umfassenden Abschlussberichte können im Internet unter der Adresse <http://www.kbv.de/hta> eingesehen werden.*